***SLV NRW* ·** Margret Rössler **·** Drosselstr. 14 · 40627 Düsseldorf

***SLV NRW***

Schulleitungsvereinigung

Nordrhein-Westfalen e.V.

Drosselstr. 14

40627 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211/56696522

Mobil: +49 (0)172/2526807

www.slv-nrw.de

geschaeftsstelle@slv-nrw.de

**LABG-Anhörung A15 – 17.02.2016**

**Stellungnahme der Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen**

Die Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen (SLV NRW) sieht die wichtigsten Verbesserungen des neuen Lehrerausbildungsgesetzes gegenüber der alten Ausbildung in den Aspekten

* gleiche Qualitätsstandards, gleiche und ausreichende Dauer und gleiche Grundkonzeption der Lehrerausbildung aus fachspezifischer, bildungswissenschaftlicher und auf inklusiver und integrativer Unterrichtung ausgerichteter Kompetenzen der Lehrkräfte aller Schulformen
* Wechsel zwischen theoretischen Ausbildungsanteilen an der Universität und Praxisphasen mit methodisch angeleiteter Reflexion der Erfahrungen als Teil der Lehrerausbildung und berufsbiografischer Orientierung durch die maßgebliche Arbeit der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und die Schulen

Allerdings wird in der Gesetzesvorlage den damit verknüpften Qualitätsvorgaben nicht in allen Bereichen Rechnung getragen. Insbesondere ist eine Verknappung der personellen Ressourcen bei gleichzeitig konkretisierten und erweiterten Ausbildungsansprüchen bei den Schulen und bei den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nicht akzeptabel.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sehen wir auch nicht in ausreichendem Maße den Anspruch gesichert, der infolge des ersten Berichtes formuliert wurde: „die Notwendigkeit von Weiterentwicklungen der Lehrerausbildung“, die „Entwicklung hin zu inklusiv arbeitenden Schulen“ und der „Ganztagsausrichtung“. Die Anforderungen an künftige Lehrerinnen und Lehrer werden sich auch weiterhin verändern, und dies erfordert eine Verstetigung der Fort- und Weiterbildung und deren Sicherung in Qualität und Umfang für jede einzelne Lehrkraft.

Insgesamt werden der Anspruch und die Zielorientierung einer zukunftsfähigen Lehreraus- und -fortbildung avisiert, ohne jedoch die substantiellen Grundlagen in ausreichendem Maße zu schaffen.

**Im Einzelnen:**

**Zu A Problem**

Der angesprochene Änderungsbedarf bei den Anforderungen an künftige Lehrkräfte betrifft sicher die skizzierten Bereiche der Inklusion, der Integration in vielen Aspekten der Diversität, der Weiterentwicklung von Schulstrukturen, der Veränderungen der Arbeitsprozesse durch Ganztagsausrichtung, Kooperation mit kommunalen Einrichtungen und anderen Schulen und innerhalb einer Bildungsregion.

Die Arbeit in multiprofessionellen Teams bedarf der Präzisierung, z.B. der Berechnung von Kooperationszeit für Kontakte außerhalb der Schule, Fahrtzeiten, Zeiten für Teambesprechungen und Weiterqualifizierung.

Auch die unterschiedlichen Arbeitsverträge und Arbeitsplatzbeschreibung innerhalb einer Schule (z.B. Sozialpädagogen auf Lehrerstellen, Sozialpädagogen als Angestellte außerschulischer Träger) bedürfen der Überprüfung im Hinblick auf Aufgabenbeschreibung, Arbeitszeiten im Schuljahresrhythmus, Ferien- und Fortbildungszeiten.

Die Besoldungsstruktur bei den Lehrkräften ist entsprechend der gleichwertigen Qualifizierung im Eingangsamt anzugleichen. Die Konsequenzen für Funktionsstellen und Schulleitungsstellen sind entsprechend zu ziehen und die Laufbahnen neu zu ordnen.

**Zu D Kosten**

Das Eignungspraktikum fällt nicht weg, sondern wird zusammengefasst in das neue „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ unter Beibehaltung der jeweiligen Funktionen für die Lehrerausbildung.

Den Schulen kommt die Zeitverkürzung von etwa 4 Wochen gegenüber der alten Regelung zwar zugute, indem die Zeit der Anwesenheit der zukünftigen Lehrkräfte in den Schulen und die Inanspruchnahme von Ausbildungsbegleitung durch Kolleginnen und Kollegen verringert ist.

Es verbleiben jedoch 4 unterschiedliche Gruppen von schulischerseits Auszubildenden, die einschließlich der Lehramtsanwärter/-innen (diese in zwei unterschiedlichen Start- und Prüfungsphasen bei 18monatiger Ausbildung) gleichzeitig an den Schulen zu begleiten und auszubilden sind. Ihr Einsatz ist zu organisieren und ist eine der wesentlichen Ursachen für Lehrerwechsel und Neufassung der Stundenpläne im laufenden Schuljahr.

Ohne Anrechnung werden von den Kollegien weitere Aufwendungen in der Lehrerausbildung erbracht:

Einführung in die Arbeitsweise der Schulform, Bedingungen des Standorts, Schulprogramm und Profil der Schule, Regularien, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Fragen der Leistungsbewertung und des Stellenwerts des jeweils übernommenen bedarfsdeckenden Unterrichts in den Schülerlaufbahnen, Konferenzen und Arbeitsgruppen, Teams, Rechtsfragen des Schulalltags

Beratung und Reflexion für das Erlernen des Handwerkszeugs der Planung, Vor- und –nachbereitung des Unterrichts

Beratung und Begleitung bei sonstigen Unterrichtsveranstaltungen, Projekten, Experimenten der LAA mit Lehr- und Lernformen; Beratungsgespräche über einzelne Schüler/-innen

Begleitung im Unterricht und in den Nachbesprechungen der Unterrichtsproben bei Fachleiterbesuch mit erheblichem zusätzlichen Organisations- und Zeitaufwand aller Beteiligten sowie Vertretungsbedarf für den regulären Unterricht der Beteiligten

Unterstützung der LAA bei der Organisation und Ausrichtung ihres Ausbildungsunterrichts, Herstellung von Kontakten mit Kolleginnen und Kollegen als mögliche Ausbildungslehrer, aber auch als zu kontaktierende Klassenleitungen, Beratungslehrer oder Zuständige für Aufgabenbereiche und Funktionen

Erstellung von Fachlehrergutachten

Die Ausbildungsleistung und die Begutachtung durch den Schulleiter/die Schulleiterin

Begleitung und Ausbildung der LAA bei der Durchführung ihres bedarfsdeckenden Unterrichts, der im Hinblick auf die Rechte der Schüler/-innen den Ansprüchen eines üblichen Fachlehrerunterrichts genügen muss. Es ist daher nicht möglich, die LAA im bedarfsdeckenden Unterricht völlig auf sich gestellt zu lassen. Darüber hinaus gibt es in der Praxis eine Anzahl von LAA, denen der bdU nicht zugetraut und in diesen Fällen oft auch über die gesamt Zeit der Ausbildung nicht ohne Begleitung verantwortet werden kann. In diesen Fällen erfolgt die Doppelbesetzung mit einer ausgebildeten Lehrkraft auf Kosten der Schule. Diese Situation erhöht auch die notwendigen Kontakte mit dem ZfsL.

Kontakte mit dem Studienseminar erfordern Beratungsgespräche und Zeit für gemeinsame Veranstaltungen mit Vertretern/Vertreterinnen der Schulen.

In den Kollegien der Schulen sind längst nicht alle Lehrkräfte geeignet oder willens sich an der Begleitung von Praktikanten/Praktikantinnen oder an der Ausbildung von Lehramtsanwärtern zu beteiligen. Es ergibt sich daraus eine Konzentration auf eine kleinere Anzahl mehrfach belasteter Kolleginnen und Kollegen für diese Aufgabe.

Im Sinne der Lehrerausbildung sowie der Personalentwicklung und –weiterqualifizierung in den Schulen, gerade für die Qualifizierung von Lehrkräften für Fachleitung, Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ist es notwendig, wenigstens die bisher gewährte eine Entlastungsstunde pro Schule für das Eignungs- und Orientierungspraktikum bei den Schulen zu belassen anstatt die aus der geplanten Kürzung um 220 Stellen bei den Schulen einen Stellenanteil bei den ZfsL zu erwirtschaften. Es kann einen kleinen Beitrag dazu leisten, die fachlich und didaktisch-methodisch geeigneten engagierten Lehrkräfte mit zeitlichen Ressourcen zu entlasten.

Für die Finanzierung der benötigten Fachleiterstellen unterstützen wir ausdrücklich die Eingaben der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Die dort aufgelisteten Maßnahmen geben die anspruchsvolle Seminarausbildung realistisch wieder. Sie sind aus Sicht der Schulen unverzichtbar und würden sich bei Abstrichen in einer Zunahme scheiternder Lehrerausbildungsverläufen und einem Verzicht auf die Vermittlung von Innovation im Berufsbild des Lehrers/der Lehrerin niederschlagen. Wir lehnen auch aus diesem Grund die Verschiebung von 220 Lehrerstellen aus den Schulen an die Seminare ab und fordern für letztere die Sicherung der Ausbildungsqualität durch die benötigte Zahl an Stundenkontingenten. Diese sollen nicht aus der Streichung seminarbezogener oder anderer wichtiger Aufgaben zukunftsorientierter Lehrerausbildung erwirtschaftet werden.

**ZU §2 LABG**

Abs. 2

Die Ausbildung zum professionellen Umgang mit Vielfalt in den einzelnen Aspekten, besonders aber mit dem Auftrag der Inklusion erfordert eine in Umfang und Inhalt vorgegebene Verbindlichkeit der Ausbildungsinhalte.

Dasselbe gilt für die Regelungen zum Erwerb von Kenntnissen in der deutschen Sprache als Zweitsprache bzw. als Fremdsprache für die Kinder von Flüchtlingen und Migranten. Die zurzeit geltende Regelung einer Einbeziehung dieser Kenntnisse in ein wenig umfängliches Begleitprogramm im Lehrerstudium erbringt die Qualifizierung der neuen Lehrkräfte nicht. Die Nachweise für Pflichtbelegungen der Universitätskurse ohne Anwesenheitspflicht im Seminar und ohne Leistungsnachweise sagen nichts darüber aus, ob die angezielten Kompetenzen wirklich erworben wurden. Eine flächendeckende Qualifizierung für diese Aufgabe wird seitens der Ministerien angenommen, entbehrt aber der Umsetzung in der Praxis der Universitätsausbildung, und kann von neu eingestellten Lehrkräften entgegen der vorgelegten Nachweise nicht erwartet werden.

**Zu §5 LABG**

Die Festlegung auf 18 Monate für den Vorbereitungsdienst ist zu begrüßen.

Der bedarfsdeckende Unterricht hingegen ist zu hoch angesetzt (zu einigen der Probleme s. o.). Er dient in dieser Höhe von 9 Stunden der Einsparung von Lehrerstellen und ist für die Ausbildung in diesem Umfang kontraproduktiv. Die organisatorische und pädagogische Belastung der Schulen ist zu hoch.

**Zu §11 LABG**

Abs. 2

Das schulseitige Interesse beschränkt sich nicht auf die Qualität der ausgebildeten Lehrkräfte, sondern richtet sich auch auf die Qualität der Arbeit der Universitäten und der Zentren für Lehrerausbildung. Wir bedauern, dass es nicht gelungen ist, Universitätsseminare und Praxisphasen an den Schulen unter der Idee des „forschenden Lehramtsstudenten“ in geeigneten Aufgabenstellungen und Projekten umzusetzen. Die Universitäten waren aus Sicht der Schulleitungen/der Schulen kaum erkennbar für die Gestaltung der Praxiselemente. Die Einbindung der Universitäten wird im vorliegenden Gesetzentwurf noch weiter zurückgenommen. Dies ist umso bedauerlicher, als die Erwartungen an zukunftsfähige Lehrerqualifizierung keinen Raum finden, wo die aktuellen Herausforderungen an Unterricht und Schule mit passenden Kompetenzen beantwortet würden. Von zukünftigen Herausforderungen zu schweigen.

Die Qualität der ausgebildeten Lehrkräfte bleibt in dieser Hinsicht pragmatisch beschränkt und lässt schon jetzt erkennen, dass die im KMK-Beschluss formulierten „Standards für die Lehrerbildung“ allenfalls in Nachschulungen und Fortbildungsmaßnahmen erst zu erwerben sein werden (z.B. Diagnostik und diagnosegestützte Beurteilung und Beratung; Differenzierung und Integration – z.B. über Deutschlernen in allen Fächern; Umgang mit Diversität und Heterogenität; Instrumente der Selbstevaluation; evaluationsgestützte Unterrichtsentwicklung; konzeptionelle Medienbildung; formalisierte Gesprächsformen; professionelle Formen der Zusammenarbeit).

Insofern wirkt sich die Rücknahme der Universitäten aus der Aufgabe, aktuelle Wissensstände und innovationsfördernde Konzepte über angeleitete Praxissemester in Schule und Unterricht einzubringen innovationshemmend aus.

Abs. 6

Fraglich ist auch, ob für alle integrativen und inklusiven Aufgaben alle Lehrkräfte eine Grundqualifizierung erwerben können, die den Bedarfen auf der Seite betroffener Schülerinnen und Schüler trifft. Wir halten es für notwendig, neben einer grundlegenden Ausbildung in Gesamtkollegien die Expertise in einzelnen dieser Bereiche weiter zu entwickeln, Austausch und Kooperation unter Expertinnen/Experten sicher zu stellen und Ressourcen für geeignete Organisationsformen spezieller Unterrichtsbedarfe in den Schulen verfügbar zu machen.

Abs. 9

Die Ausbildung in „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ wird als „weitgehend gelungen implementiert“ betrachtet.

Die Qualität der Studienleistung entspricht in den meisten Fällen nicht dem Kursprogramm, da fehlende Präsenzpflicht und fehlender Prüfungsanspruch die Kurse zur Formalität werden lassen, für die eine Bescheinigung ausgestellt wird. (s.o.)

**Zu §12 LABG**

Abs. 1, 2 und 5

Die Zusammenlegung des Eignungspraktikums mit dem Orientierungspraktikum verkürzt beide bisherigen Praktika um 4 Wochen auf insgesamt 25 Tage. Inhalte und Funktion sollen dabei erhalten werden. Ohne einem Erfahrungszeitraum mit der neuen Form vorgreifen zu wollen, wird das kaum in der Gänze gelingen. Wir betonen wie wichtig es ist, dass Studierende für den Lehrerberuf möglichst früh ihre Eignung und Motivation prüfen und möglichst früh Klarheit über Fortsetzung ihres Ausbildungsweges oder Umentscheidungen gewinnen.

Die Defizite liegen bei den fraglichen Kandidaten und Kandidatinnen häufiger in Persönlichkeitsbereichen, die einen Einsatz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in sozialpädagogischen Berufen gerade nicht angeraten sein lassen.

Abs. 4

Die angesprochene besondere Schutzbedürftigkeit der Schüler/innen gegen missbräuchliche Ausnutzung des Vertrauens und gegen Übergriffe rechtfertigt das erweiterte Führungszeugnis. Dieses ersetzt aber nicht die begleitende Verantwortungsübernahme der Schule während aller Praktika und des Vorbereitungsdienstes im Sinne der Thematisierung des erzieherischen Verhältnisses und der Herstellung von Rollenklarheit. Eine weitere Ausbildungs- und Führungsaufgabe der Schulen bzw. der Schulleitung.

**Zu §14 LABG**

Abs. 2

Der Erwerb von Lehrbefähigungen an kirchlichen Fortbildungseinrichtungen erscheint problematisch. Die Verantwortung des Staates für den Unterricht sollte nicht eingeschränkt werden, weltanschaulich und konfessionell gebundene Konzepte von Erziehung und Unterricht an der politisch verantworteten Vorgabe und Durchführung von Ausbildung und Unterricht an den Schulen gemessen werden.